

Inhaltsverzeichnis Anlage 3

Anhang zur Bilanz - Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung

3. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung	Seite
3.1 Vorbemerkungen	3
3.1.1 Einführung eines ressourcenorientierten Rechnungswesens	3
3.1.2 Form und Erläuterung der Eröffnungsbilanz	4
3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
3.2.1 Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität	4
3.2.2 Grundsatz der Einzelbewertung	4
3.2.3 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung	4
3.2.4 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit	5
3.2.5 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen	5
3.3 Inventur	5
3.4 Gesetzliche Wahlrechte	5
3.5 Weitere Eckpunkte der Bewertung	6
 4 Einzelerläuterungen zu den Posten der Aktivseite	 7
4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7
4.2 Sachvermögen	8
4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8
4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
4.2.3 Infrastrukturvermögen	11
4.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	13
4.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	13
4.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13
4.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	14
4.2.8 Vorräte	14
4.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14
4.3 Finanzvermögen	14
4.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	15
4.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	15
4.3.3 Sondervermögen	15
4.3.4 Ausleihungen	16
4.3.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen	16
4.3.6 Privatrechtliche Forderungen	16
4.3.7 Liquide Mittel	17

4.4 Abgrenzungsposten	17
4.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	17
4.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	17
	Seite
5 Einzelerläuterungen zu den Posten der Passivseite	18
5.1 Eigenkapital	18
5.1.1 Basiskapital	18
5.1.2 Rücklagen	19
5.2 Sonderposten	19
5.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	19
5.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte	20
5.2.3 Sonstige Sonderposten	20
5.3 Rückstellungen	20
5.3.1 Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit	20
5.3.2 Gebührenüberschussrückstellungen	20
5.3.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	21
5.4 Verbindlichkeiten	21
5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	21
5.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21
5.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	22
5.5 Passive Rechnungsabgrenzung	22

3 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Einführung eines ressourcenorientierten Rechnungswesens

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Im Zuge dieser Reform wurden die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) neu gefasst und traten zum 01.01.2010 in Kraft. Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden hierdurch verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahl- und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag am 11. April 2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Umstellungspflicht bis zum Jahr 2020 verlängert.

Kernpunkt der Reform ist, das bisher zahlungsorientierte durch ein ressourcenorientiertes Rechnungswesen zu ersetzen. Im neuen Rechnungswesen werden zusätzlich zu den Zahlungsvorgängen auch der nicht zahlungswirksame Vermögensverzehr, insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen, erfasst. Leitidee des sogenannten Ressourcenverbrauchskonzeptes des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) ist, dass jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen auch erwirtschaftet.

Deshalb muss gewährleistet sein, dass in einer Rechnungsperiode anfallende Aufwendungen im selben Zeitraum durch entsprechende Erträge finanziert werden. Für jedes Haushaltsjahr ist also ein Ausgleich von Ressourcenaufkommen (Ertrag) und -verbrauch (Aufwand) erforderlich. Dabei werden zum einen der Werteverzehr des Vermögens in Form von Abschreibungen berücksichtigt, zum anderen werden Rückstellungen für die in der laufenden Periode verursachten, aber erst künftig zu erbringenden Verpflichtungen gebildet.

Im Zuge dieses Umstiegs ist gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das neue Haushalts und Rechnungswesen angewendet wurde, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf diese sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Bilanz nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 GemO dient der Darstellung der Vermögens und Finanzsituation der Stadt zum jeweiligen Bilanzstichtag.

Die Aktivseite gibt Auskunft über Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung), die Passivseite zeigt auf, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert (Mittelherkunft). Nach den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Art. 13 des Reformgesetzes ist die Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten Jahresrechnung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt vorzulegen.

Die Verwaltung hat die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2014 aufgestellt und das Verfahren einschließlich der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz hat für die künftige Haushaltswirtschaft elementare Bedeutung. Das darin enthaltene Vermögen und die Schulden beeinflussen ganz entscheidend die folgenden Haushaltsjahre. Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich rein rechnerisch aus der Differenz des Vermögens und der Schulden, weshalb die Erstbewertung des Vermögens das Eigenkapital maßgeblich bestimmt.

3.1.2 Form und Erläuterung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Bilanz ist in der GemHVO konkretisiert. Die Eröffnungsbilanz besteht aus der eigentlichen Bilanz (§ 52 GemHVO) Nr. 1 und einem Anhang (§ 53 GemHVO) Nr. 2.

Die Bilanz - mithin auch die Eröffnungsbilanz - ist in Kontenform entsprechend den Vorgaben des § 52 Abs. 2 GemHVO aufzustellen; die Form des Anhangs ist dagegen nicht vorgeschrieben. Inhaltlich ist in diesem über alle wesentlichen Sachverhalte zu berichten, zu denen Ausführungen gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 53 GemHVO). Der Anhang dient zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen und soll es einem sachverständigen Dritten ermöglichen, die Bewertung des Vermögens und der Schulden nachzuvollziehen und die Vermögens- und Schuldenlage einzuschätzen. Nach § 91 Abs. 4 GemO sind sämtliche Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Die Durchführung der Vermögensbewertung ist Aufgabe der Verwaltung. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zur erstmaligen Vermögensbewertung räumt § 62 GemHVO eine Reihe von Sonderregelungen ein zur Vereinfachung und Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens sowie der Investitionszuweisungen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Die Bilanzpositionen, die keinen Ansatz aufweisen, werden gem. § 47 Abs. 5 GemHVO in der Eröffnungsbilanz nicht aufgeführt. In der Anlage und im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind insbesondere die bei der Erstbewertung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Wahrnehmung der Vereinfachungsregeln und einmaligen Wahlrechte) erläutert. Als weitere Grundlage für die Eröffnungsbilanz diene der „Leitfaden zur Bilanzierung“. Der Leitfaden hat lediglich Empfehlungscharakter, allerdings sind die darin aufgeführten Sachverhalte auch für die Prüfung maßgeblich, so dass davon nicht ohne Begründung abgewichen werden sollte. Auch die Leitfäden zur Buchführung und des Jahresabschlusses wurden berücksichtigt. Die aktiven und passiven Bestandskonten, die Erfolgskonten sowie die Finanzrechnungskonten entsprechen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produkt- und Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen).

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

§ 43 Abs. 1 GemHVO enthält bei der Bewertung des Vermögens und der Schulden zu beachtende Regeln (allgemeine Bewertungsgrundsätze). Unter dem Begriff „Bilanzierungsmethode“ ist dabei der Ansatz der Vermögensgegenstände und der Schulden in der Bilanz dem Grunde nach („ob“) zu verstehen; die „Bewertungsmethoden“ regeln dagegen, welcher Wertansatz zu berücksichtigen ist („wie“).

3.2.1 Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität

Die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Haushaltsjahres (Eröffnungsbilanz) und die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Vorjahres (Schlussbilanz) müssen übereinstimmen. Dieser Grundsatz betrifft noch nicht die Eröffnungsbilanz, da diese erst die Regeln festlegt, sondern künftige Jahresabschlüsse.

3.2.2 Grundsatz der Einzelbewertung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu erfassen und zu bewerten.

3.2.3 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

Das im Handelsrecht geltende Vorsichtsprinzip wird im NKHR durch den Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung ersetzt. Nach dem „Realisationsprinzip“ dürfen Gewinne (Erträge) nur dann ausgewiesen werden, wenn sie am Stichtag tatsächlich realisiert sind. Im Gegensatz dazu müssen vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, aus Vorsichtsgründen berücksichtigt werden, auch wenn die Umstände erst

zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt werden und die Verluste noch nicht realisiert sind („Imparitätsprinzip“). Voraussetzung für die Berücksichtigung ist jedoch, dass es sich um vorhersehbare Verluste oder Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit handelt.

3.2.4 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Die einmal angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden, um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu erhöhen. Abweichungen müssen begründet werden.

3.2.5 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Soweit die Kommunen bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes bereits mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen haben und dabei die zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg und die Referentenentwürfe des Innenministeriums vom Januar und August 2005 einschließlich ihrer Fortschreibungen sachgerecht zugrunde gelegt wurden, besteht für die durchgeführten Bewertungen Vertrauensschutz. Entscheidend sind somit die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe. Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden für die Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach wurde nach den Vorgaben des § 91 GemO sowie der §§ 37 - 46 und § 48 GemHVO vorgenommen, sofern nicht nach den besonderen Vorschriften des § 62 GemHVO für die erstmalige Bewertung verfahren wurde.

Die Stadt Eberbach hat bereits 2011 mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen und dabei jeweils den zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg zugrunde gelegt.

3.3 Inventur

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde insbesondere für die städtischen Grundstücke und die Straßen eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, GEO-Informationssystem) durchgeführt. Die Inventur bei Immobilien erfolgte ebenfalls mittels Buchinventur. Teilweise wurden auch weitere Unterlagen von Fachämtern, den früheren Gebäudeversicherungswerten oder dem Archiv unter unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Bewertung herangezogen. Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch oder Beleginventur ermittelt. Für die erstmalige Erfassung des beweglichen Vermögens musste das ab dem 01.01.2008 beschaffte Inventar in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden. Weiteres bewegliches Vermögen kann in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Die Stadt Eberbach hat in der Inventurrichtlinie vom 22.06.2011 von dem Wahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, nur Vermögensgegenstände ab einem Nettowert von 1.000 € zu erfassen. Es wurden alle Gegenstände ab dem 01.01.2008, die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschrieben waren, aufgenommen. Außerdem wurde eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

3.4 Gesetzliche Wahlrechte

- a) Bei der Berechnung der Herstellungskosten wird auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material und Fertigungsgemeinkosten entsprechend § 44 Abs. 2 Satz 3 GemHVO verzichtet. Außerdem werden Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten generell nicht angesetzt.

- b) Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Hierbei handelt es sich um eine Vereinfachungsregel für die Eröffnungsbilanz. Da zum Bilanzstichtag keine geleisteten Investitionszuschüsse in wesentlicher Höhe vorhanden waren, nimmt die Stadt Eberbach diese Vereinfachungsregel in Anspruch und verzichtet auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz.
- c) Empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO), siehe Seite 17, Nr. 5.2.1 – 5.2.3.
- d) Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres-/ Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).
- e) Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten, werden ab dem 01.01.2014 unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt. Siehe Seite 5, Nr. 3.3
- f) Bei Waldflächen wurden entsprechend § 62 Abs. 4 GemHVO für den Aufwuchs 8.200 € je Hektar und für die Grundstücke 2.600 € je Hektar angesetzt. Der Aufwuchs bleibt hier als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung. Siehe Seite 7, Nr. 4.2.1
- g) Neben den zu bildenden Pflichtrückstellungen werden weitere Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren gemäß § 41 Abs. 2 GmHVO gebildet. Siehe Seite 18, Nr. 5.3.3

3.5 Weitere Eckpunkte der Bewertung

Grundsätzlich wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensbewertung zu Grunde gelegt. Wenn diese nicht zweifelsfrei ermittelt werden konnten, wurde eine Ersatzbewertung mit Erfahrungswerten nach § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO angewendet.

Maßgeblich für die Bewertung ist der Zustand zum Anschaffungszeitpunkt bzw. zum 01.01.1974.

Bei der Bewertung des Vermögens der Stadt Eberbach werden **unterschiedliche** Nutzungen/Nutzungsdauern/Maßnahmen nur berücksichtigt, wenn diese mind. 200 qm bzw. mind. 20 % der Grundstücksfläche bzw. der Maßnahme betreffen oder die untergeordnete Nutzung/Maßnahme extreme Bedeutung für die Bewertung hat.

Für die Bewertung und die Zuordnung zu den Bilanzpositionen ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung maßgebend.

Es wurde außerdem entsprechend § 62 Abs. 4 GemHVO für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, vom Wert des Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen, außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken.

4 Einzelerläuterungen zu den Posten der Aktivseite



Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Stadt Eberbach dargestellt und damit die Mittelverwendung dokumentiert. Anders, als es die handelsrechtliche Bilanz der Privatwirtschaft in § 266 HGB vorsieht, erfolgt in der kommunalen Bilanz keine Unterscheidung zwischen Anlage und Umlaufvermögen, sondern es wird eine Einteilung in immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen vorgenommen.

Aktivseite der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach zum 01.01.2014		
1	Vermögen	146.274.114,36 €
1.2	Sachvermögen	137.160.753,39 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	43.746.930,65 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	43.965.007,62 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	44.323.416,42 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	579.784,43 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.097.954,64 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.018.551,30 €
1.2.8	Vorräte	76.510,14 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.352.598,19 €
1.3	Finanzvermögen	9.113.360,97 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	27.204,72 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	73.804,49 €
1.3.4	Ausleihungen	5.400,00 €
1.3.6	Öffentlich rechtliche Forderungen	640.440,57 €
1.3.7	privatrechtliche Forderungen	1.711.391,52 €
1.3.8	Liquide Mittel	6.655.119,67 €
2	Abgrenzungsposten	41.494,89 €
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	41.494,89 €
Bilanzsumme		146.315.609,25 €

4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei der Stadt Eberbach sind zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz keine immateriellen Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen

immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden. Insbesondere betrifft dies Software-Lizenzen, Konzessionen usw.

Aufgrund § 38 Abs.4 GemHVO gilt auch für immaterielle Vermögensgegenstände die Wertgrenze von 1.000 € netto.

4.2 Sachvermögen

4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<u>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>	<u>43.746.931 €</u>
--	---------------------

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurden aus dem Geologischen Informationssystem ermittelt. Die Auflistung erfolgte am 03.12.2014 über alle Grundstücke, die im Vermögen der Stadt Eberbach sind.

Für die Grundstücke mit untergeordneter Bedeutung erfolgte die Wertermittlung sodann über die aktuellen Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gemäß der zulässigen Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO. Wir haben einen Durchschnittswert aus den Bodenrichtwerten aller Außenbereiche berechnet (ohne Ortsteile), dieser ergab einen durchschnittlichen Wert von 1,02 €/qm, zur Vereinfachung wurde ein Wert von 1 € angesetzt.

Der durchschnittliche landwirtschaftliche Bodenrichtwert wurde angewendet bei der Bewertung von folgenden Grundstücksarten:

- landwirtschaftliche genutzte Grundstücke
- Grünflächen
- Steinbrüchen

wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vorlagen bzw. nicht ermittelt werden konnten.

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke sowie Wohn- und Gewerbebauplätze einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden.

Art	Wert	Fläche
Grünflächen (inkl. Aufbauten)	1.078.949 €	531.958 m ²
Ackerland	1.437.185 €	858.660 m ²
Wald, Forsten	38.872.979 €	35.694.062 m ²
sonstige unbebaute Grundstücke	2.357.817 €	382.644 m ²

Insgesamt sind in diesem Bereich 1.212 Grundstücke mit 37.467.324 m² vorhanden.

Grünflächen sind der im kommunalen Eigentum befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten, Aufbauten und der Ausstattungen. Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung, sind ebenfalls bei der Bilanzposition Unbebaute Grundstücke zu finden.

Für die Bewertung der Aufbauten wurde als Erfahrungswert die Pauschalsätze je qm Grundstücksfläche lt. Bilanzierungsleitfaden angewendet, in welchem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche (einschließlich Einbauten/Aufbauten, Ausstattung, etc.) enthalten sind. Der Aufwuchs kann so über die Fläche der Grünanlage ermittelt werden. Der Durchschnittspreis wurde auf das Jahr der Anschaffung/Herstellung rückindiziert. Sofern dies nicht bekannt war, wurde als Basis das Jahr 1974 angenommen.

Die Aufbauten werden abgeschrieben (abhängig von der Nutzung der Anlage, Bepflanzung, Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses, Baumbestand). Hier wurde die Abschreibungstabelle für Eberbach angewendet.

Zum Wald gehört der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden einschließlich des Aufwuchses. Nach § 2 Landeswaldgesetz gehören zum Wald neben den Forstpflanzen auch kahlgeschlagene Grünflächen, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze, Waldparkplätze, Teiche und Flächen mit Erholungseinrichtungen.

Als **Erfahrungswerte** dienen die Werte des § 62 Abs. 4 GemHVO. Danach gilt, dass der § 62 Abs. 1 – 3 GemHVO mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 € je Hektar und für die Grundstücksfläche 2.600 € je Hektar angesetzt werden können. Für die Erstbewertung des Aufwuchses wird der Höchstsatz von 8.200 € je Hektar angewendet. Der Wert des Aufwuchses bleibt als **fester Wert** in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland, Wald oder Forst sind. Dies sind insbesondere im Erbbaurecht an Dritte vergebene Grundstücke sowie Baugrundstücke, die noch nicht bebaut sind.

4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<u>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>	43.965.008 €
--	--------------

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude (mit entsprechenden Aufbauten und Betriebsvorrichtungen) befinden

Die bebauten Grundstücke wurden aus dem Geologischen Informationssystem ermittelt. Die Auflistung erfolgte am 03.12.2014 über alle Grundstücke, die im Vermögen der Stadt Eberbach sind.

Grund und Boden und die darauf befindlichen Gebäude, Außenanlagen und sonstige Aufbauten wurden entsprechend dem Einzelbewertungsgrundsatz getrennt bewertet und entsprechend den Vorschriften des Kontenrahmens für Baden-Württemberg zugeordnet.

Bewertung des Grund und Bodens

Die Grundstücksbewertung wurde nach folgendem Schema durchgeführt, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen wurden diese in der Eröffnungsbilanz angesetzt, wenn diese nicht vorlagen wurden die Bodenrichtwerte zum Anschaffungszeitpunkt verwendet, war der Anschaffungszeitpunkt nicht bekannt, dann wurde der 01.01.1974 angenommen.

Art	Wert	Fläche
a) Bebaute Grundstücke mit Wohnbauten	606.660 €	8.060 m ²
b) mit sozialen Einrichtungen	596.559 €	942 m ²
c) mit Schulen	23.479.888 €	46.282 m ²
d) mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	9.204.422 €	118.465 m ²
e) mit Dienst- und Geschäftsgebäuden	10.077.479 €	40.567 m ²

In dieser Rubrik werden 95 Grundstücke mit 214.316 m² geführt.

zu a) Wohnbauten sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten installiert sind.

zu b) Zu den sozialen Einrichtungen zählen die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.

zu c) Bei den Schulen sind die Grundschulen, die Grund- und Werkrealschule, die Realschule und das Gymnasium enthalten.

zu d) Zu den Kultur-, Sport- und Gartenanlagen zählen neben den Sportplätzen und -hallen, die Freizeitanlagen und die öffentlichen Kinderspielflächen.

Bei den Grundstücken mit Sporthallen und Außensportanlagen wurden diese ebenso als bebaute Grundstücke behandelt und für die Grundstücksbewertung im Sinne der Kontinuität bei der Bewertung der bebauten Grundstücke für die Ersatzbewertung nach § 62 Abs. 4 GemHVO die jeweiligen Bodenrichtwerte für bebaute Grundstücke angewendet.

Die selbständigen Spielflächen wurden auf der Basis einer Aufstellung des Tiefbauamtes, mit allen Spielflächen im Stadtgebiet Eberbach in Abstimmung mit der Auswertung der Grundstücksliste aus dem Geologischen Informationssystem ermittelt. Für die Bewertung des Grund und Bodens wurde analog zu den Grünflächen der durchschnittliche landwirtschaftliche Bodenrichtwert angesetzt, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt waren.

Bei Neuanschaffungen von Spielgeräten in den letzten 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Laut Leitfaden zur Bilanzierung gelten für die Ausstattung und Spielgeräte die Bewertungsregeln für das bewegliche Vermögen. Alle Spielgeräte die vor dem 01.01.2008 angeschafft wurden, sind daher nur mit einem Erinnerungswert von 0 € bewertet, da diese älter als 6 Jahre zum Eröffnungsbilanzzeitpunkt waren und hier die Vereinfachungsregel für bewegliches Vermögen angewendet wird. Die Spielgeräte werden mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Es erfolgte sowohl eine Buch- als auch eine körperliche Inventur.

Der Grund und Boden bei allen sonstigen Sportanlagen, wurde entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung mit Erfahrungswerten nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 GemHVO der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Anschaffungszeitpunkt (bzw. zum 01.01.1974) angesetzt.

e) Unter den sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden finden sich das Rathaus bzw. die Verwaltungsgebäude, die Bauhofgebäude und die Feuerwehrgerätehäuser mit den dazugehörigen Grundstücken.

Bewertung der Gebäude

Bei den Gebäuden wurde wie folgt vorgegangen, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus Kaufverträgen bzw. Gutachten vorhanden waren, bzw. wenn eine Generalsanierung oder eine Um- bzw. Erweiterungsbau stattgefunden hat, wurden die Herstellungskosten sofern diese ermittelbar waren, in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Bei den Kostenrechnenden Einrichtungen und bei den Betrieben gewerblicher Art wurden die Werte aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

Wenn keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen bzw. diese nicht den Vorschriften des Neuen Haushaltsrechts entsprachen, wurden Erfahrungswerte ermittelt nach dem Versicherungswertverfahren zum Anschaffungszeitpunkt bzw. zur letzten Generalsanierung bzw. große Wiederherstellung. Als Basis dienten die Versicherungswerte aus dem Jahr 2014 die entsprechend rückindiziert wurden. Sofern die Objekte getrennt bewertbar waren, wurde dies beachtet. Wenn der Anschaffungszeitpunkt nicht bekannt war, wurde der 01.01.1974 angenommen.

4.2.3 Infrastrukturvermögen

<u>Infrastrukturvermögen</u>	44.323.416 €
------------------------------	--------------

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für die Abwasserbeseitigung, Straßen, Wege und Plätze, Brücken, Tunnel und Friedhöfe, sowie die Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung.

Die Anlagen für die Versorgung von Strom, Gas, Wasser und Wärme sind in der Bilanz des Eigenbetriebs Stadtwerke Eberbach bilanziert.

Übersicht Infrastrukturvermögen

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.039.570 €
Brücken und Tunnel	1.129.607 €
Anlagen zur Abwasserbeseitigung	27.995.345 €
Straßen, Wege, Plätze	12.532.619 €
Wasserbauliche Anlagen	7.707 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	611.591 €

Für die Grundstücksbewertung des Infrastrukturvermögens, Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze, werden Erfahrungswerte nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO die Bodenrichtwerte landwirtschaftlich genutzter Flächen angesetzt. Für die Grundstücksbewertung des Infrastrukturvermögens Friedhöfe und Abwasserbeseitigung werden die Werte aus der Anlagenbuchhaltung übernommen, sofern dort die Zuordnung der Anlagen zu den Flurstücken möglich war. Diese wurden bisher bereits als kostenrechnende Einrichtung geführt und die Werte sind auch in die Gebührenkalkulationen eingeflossen. Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen wurden diese angewendet, in allen anderen Fällen werden Erfahrungswerte nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO die Bodenrichtwerte landwirtschaftlich genutzter Flächen angesetzt.

Die Bewertung des Straßenkörpers erfolgte im Zuge der Erstellung des Straßenkatasters für das Tiefbauamt. Die Firma Eagle Eye hat das Straßennetz der Stadt Eberbach mit einem Spezialfahrzeug zum 23.05.2011 befahren und die Flächen des Straßennetzes aufgenommen. Aufgrund dieser Vermessung wurden die Flächen mittels des Durchschnittswertes der Baukosten für Straßenbau Rhein-Neckar-Kreis bewertet und mittels des Baupreisindex für Baden-Württemberg auf das Herstellungsjahr rückindiziert.

Als Mengengerüst für die Bewertung wurde die Straßenliste der Stadt Eberbach verwendet, die jeweiligen Straßen wurden entsprechend den Bewertungsrichtlinien in die verschiedenen Straßenarten eingeteilt. Es erfolgte ein Abgleich mit WebGis.

Entsprechend den Bewertungsrichtlinien werden die Straßen in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1 = Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen
 Kategorie 2 = Hauptverkehrsstraße, Industriestraße
 Kategorie 3 = Wohnsammelstraße, Fußgängerzone
 Kategorie 4 = Anliegerstraße, Wohnweg, asphaltierter Feldweg
 Kategorie 5 = nicht asphaltierter Weg

Im Eberbacher Gemeindegebiet existieren lediglich die Kategorien 2, 3 und 4.

Die Ermittlung der Herstellungsjahre erfolgte durch das Bauamt mittels Bauakten, Erschließungsbeitragsakten, Bebauungspläne bzw. Widmungsurkunden.

Die Nutzungsdauer wurden einheitlich mit 50 Jahren festgelegt.

Für die Ermittlung der Herstellungskosten wurden die durchschnittlichen Baupreise des Jahres 2012 für den Straßenbau im Rhein-Neckar-Kreis angewendet. Bei der Erstbewertung zu den AHK sind auch Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen (wie z. B. Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg, Gehwegeinfassung, Verkehrsinseln, etc.) zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Daten wurden aktuelle Herstellungskosten ermittelt, mit dem Baupreisindex für Baden-Württemberg rückindiziert und die fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten, um die aufgelaufenen Abschreibungen gekürzt und den Restbuchwert zum Eröffnungsbilanzzeitpunkt 01.01.2014 ermittelt.

Die ermittelten Herstellungskosten der jeweiligen Flächen einer Straße, wurden entsprechend den Empfehlungen im Leitfaden für Bilanzierung 2. Auflage 2014 zum Vermögensgegenstand Straßenkörper zusammengefasst. Die Bewertung des Straßenkörpers wurde Abschnittsweise durchgeführt, mittels eines Netzknotenkatasters, dass zusätzlich erstellt wurde.

Die Anlagen für die Straßen wurden Abschnittsweise gebildet von Netzknoten zu Netzknoten.

Für die Straßen im 6 -Jahreszeitraum vor der Eröffnungsbilanz wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt.

Für die Brücken wurde die Brückenliste der Tiefbauabteilung zugrunde gelegt. Auch hier erfolgte eine Ersatzbewertung nach Erfahrungswerten sofern die Anschaffung- und Herstellungskosten nicht vorlagen.

Bei den 6 Friedhöfen in Eberbach wurden die kameralen Bewertungen aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Dies ist entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zulässig. Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind.“

Mit 1.982 Grundstücken und 1.806.875 m² sind im Bereich des Infrastrukturvermögens die meisten Grundstücke und Anlagen vorhanden. Neben 36 Brücken sind 800 Anlagen zur Abwasserreinigung und -beseitigung mit über 110 km Länge und ca. 145 km Straßen im Stadtgebiet zu unterhalten, sowie 6 Friedhöfe im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Eberbach.

4.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
---------------------------------	--------

Bei den Bauten auf fremden Grundstücken werden Bauten nachgewiesen, die sich auf Grundstücken befinden, die nicht im Eigentum der Stadt Eberbach befinden und an denen sie weder ein Erbbaurecht noch ein sonstiges Recht inne hat. Dasselbe gilt für so genannte Mietereinbauten. Hier werden lediglich die Gebäude auf dem Jugendzeltplatz, Friedrichsdorfer Landstraße 77 nachgewiesen, diese sind bereits vollständig abgeschrieben.

4.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	579.784 €
--------------------------------------	-----------

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler. Die Kunstgegenstände und Bilder, die zum 1.1.2014 im Eigentum der Stadt waren, wurden erfasst und aus vorhandenen Unterlagen grds. mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sachschenkungen und Spenden wurden fachkundig bewertet. Es handelt sich überwiegend um Werke von Künstlern mit Lokalbezug, bei denen grds. der ideelle Wert überwiegt. Die bekanntesten Künstler, von denen die Stadt Werke besitzt, sind Rudolf-Epp, Heiner Knaub, Hanna Breidinger-Spohr und Armin Stähle.

Für Kunstgegenstände, für die keine Unterlagen über den Vermögenswert vorlagen und dieser auch nicht ermittelt werden konnte, wurde auf die Möglichkeit der Ersatzbewertung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO zurückgegriffen. Da über diese Kunstwerke keine Unterlagen vorliegen und auch keine Versicherungswerte herangezogen werden können, gehen wir davon aus, dass es sich um untergeordnete Kunstwerke handelt und daher wird hier nur ein Erinnerungswert in die Bilanz aufgenommen.

Kunstgegenstände werden nicht abgeschrieben.

4.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und Fahrzeuge	1.097.955 €
-------------------------	-------------

Fahrzeuge	1.087.129 €
Technische Anlagen	10.826 €

Bei den Fahrzeugen wurden nur diejenigen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen, die in den 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden. Hier wurde das Wahlrecht nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO angewendet, wonach bewegliches Vermögen älter als 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz nicht bilanziert werden muss. Bei den Fahrzeugen handelt es sich um den Fuhrpark der Feuerwehr, des Bauhofs, der Forsterei und der Verwaltung.

4.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.018.551 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, EDV- und Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

Erfasst wurden nur Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 beschafft wurden und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten über 1.000 € lagen. Es wurde vom Wahlrecht nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht.

4.2.8 Vorräte

Vorräte 76.510 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz) und Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl, Bauhoflager), sondern dem Verbrauch unterliegen und daher auch nicht planmäßig abzuschreiben sind (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Grundstücke sowie abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens zählen daher nicht zu den Vorräten. Die zum 31.12.2013 ermittelten Vorratsbestände bestehen aus Bauhoflager, Streusalz und Heizöl. Die Bewertung erfolgte anhand von Durchschnittskosten, welche aus den Rechnungsbelegen ermittelt wurden.

Bauhoflager	22.604 €
Streusalz	9.405 €
Heizöl	44.501 €

4.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 2.352.598 €

Hier werden Anlagen aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau geführt sowie bewegliches Vermögen, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben und verzinst.

Dazu zählen Fahrradunterstand Bahnhof, Pumpwerk Rockenau und Lindach, Sanierung Güterbahnhofstraße Gabionenwand sowie diverse Kanäle in diesem Bereich, Hochwasserrückhaltebecken Holdergrund und die Eisenbahnunterführung Neckarhölde, sowie bewegliches Vermögen z.B. Feuerwehrfahrzeuge.

4.3 Finanzvermögen

Für die Ermittlung der Wertansätze der Anteile an verbundenen Unternehmen, der sonstigen Beteiligungsanteile und des Sondervermögens der Stadt Eberbach wurden Anschaffungskosten verwendet. Die Wertansätze unterliegen keiner laufenden Abschreibung. Die Höhe des jeweiligen Anteils ist in der Beteiligungsübersicht in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO dargestellt (siehe Anlage 2, 2.5).

4.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

E.con GmbH 27.205 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und (direkt oder indirekt) einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder vertragliche Bestimmungen dies regeln. Aufzuführen ist - zum Zeitpunkt der Umstellung - lediglich die E.con GmbH einem Anteil von 100,00 %.

4.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 73.804 €

Hier werden Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Dies sind im Einzelnen:

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)	11.885 €
Grundstückseigentümergeinschaft Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GbR	58.469 €
Badischer Gemeindeversicherungsverband	3.450 €

4.3.3 Sondervermögen

Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach 0 €

Zum Sondervermögen gehört nach § 96 Abs. 1 GemO das Vermögen der Eigenbetriebe. Dieses wird wie Beteiligungen mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet.

Die Bilanz des Eigentriebs Stadtwerke weist zum 31.12.2013 ein negatives Eigenkapital von -871.150 € aus. Der Beteiligungswert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ist als wertgemindert anzusehen, da die Verlustvorräte das eingebrachte Eigenkapital und somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten übersteigen.

Die Stadt Eberbach hat bis zum 31.12.2013 mehrere Zuführungen an die Eigenkapitalposition „II. Rücklagen – Allgemeine Rücklage“ geleistet. Insgesamt war das Eigenkapital trotz dieser Zuführungen zum Bilanzstichtag 1.1.2014 negativ. Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO in Verbindung mit Nr. 2.3.7 des Leitfadens zur Bilanzierung handelt es sich – da das Eigenkapital bereits seit mehr als fünf Jahren negativ ist – um eine dauernde Wertminderung und ist entsprechend § 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO mit 0,- € Niederstwert anzusetzen. Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 GemHVO ist in einem späteren Jahr ein Betrag in Höhe der vorgenommenen Kürzung (Höhe Stammkapital und der Allgemeinen Rücklage) wieder zuschreiben (ggf. anteilig bis zum Umfang der Werterhöhung), wenn das Eigenkapital positiv und damit werthaltig sein wird.

Zum Bilanzstichtag war anzunehmen, dass das Eigenkapital des Eigenbetriebs Stadtwerke durch eine Zuführung der Stadt an die Allgemeine Rücklage der SWE wieder positiv werden wird. Grund für diese Annahme ist, dass seitens der Stadt Eberbach 2014 entsprechende Rücklagenzuführungen im Haushalt vorgesehen waren. Allein die Einhaltung

europarechtlicher Vorgaben (u.a. Beschluss von sog. Betrauungsakten) verzögerte diese Leistung bis 2015.

Insoweit ist der Wert des Sondervermögens in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 mit einem Erinnerungswert von 0 € anzusetzen. Gleichzeitig besteht – wie oben ausgeführt - die Möglichkeit, in künftigen Haushaltsjahren Zuschreibungen zum wertgeminderten und abgeschriebenem Beteiligungswert bis zur maximalen Höhe der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen, sobald die Eigenkapitalsituation des Eigenbetriebs positiv wird.

Dieser Sachverhalt wurde mit dem Innendienst der Gemeindeprüfungsanstalt besprochen.

4.3.4 Ausleihungen

<u>Ausleihungen</u>	<u>5.400 €</u>
---------------------	----------------

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden (z. B. Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, sonstige Darlehen). Ebenfalls darunter fallen Genossenschaftsanteile. Diese werden nicht als Beteiligung, sondern als Ausleihung aktiviert.

Volksbank Mosbach	700 €
Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e.G.	1.600 €
Forstliche Vereinigung Odenwald Bauland eG	3.100 €

4.3.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen

<u>Öffentlich-rechtliche Forderungen</u>	<u>640.441 €</u>
--	------------------

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, soweit möglich getrennt nach Forderungsarten, übernommen. Auf die Vornahme von Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen wurde verzichtet, da der Forderungsausfall bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen sehr gering ist und bereits im Jahr 2013 alle uneinbringlichen Forderungen niedergeschlagen wurden. (siehe Anlage 2, 2.3)

4.3.6 Privatrechtliche Forderungen

<u>Privatrechtliche Forderungen</u>	<u>1.711.392 €</u>
-------------------------------------	--------------------

Privatrechtliche Forderungen sind alle konkretisierten Verpflichtungen eines Schuldners gegenüber der Stadt - sei es aufgrund städtischer Sach- oder Geldleistungen (Verträge) oder durch sonstige Rechtsverpflichtungen z.B. Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach. Diese Position beinhaltet zum größten Teil Forderungen gegenüber den Stadtwerken aufgrund der Einheitskasse. Außerdem sind hier auch noch Forderungen aus Miete, Pacht, Verkauf beinhaltet. (siehe Anlage 2, 2.3)

4.3.7 Liquide Mittel

Liquide Mittel 6.655.120 €

Die liquiden Mittel, die als Teil des Finanzvermögens im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten sind, bestehen aus den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, dem Kassenbestand und den Handvorschüssen. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten stellen Einlagen dar, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen ohne nennenswerte Gebühr oder Beschränkung übertragbar sind. Die Handvorschüsse sind Bestände an Banknoten und Münzen, die Dienststellen zur Leistung kleinerer Auszahlungen oder als Wechselgeld zur Verfügung gestellt wurden.

<u>Bankguthaben:</u>	6.649.660 €
Sparkasse Neckartal-Odenwald	2.871.616 €
Postbank	15.370 €
Volksbank Neckartal-Odenwald eG	1.361.276 €
BW-Bank	13.277 €
Volksbank Geldmarktkonto	2.388.121 €

Kassenbestände -Zahlstellen	1.410 €
-----------------------------	---------

Handvorschüsse	4.050 €
----------------	---------

4.4 Abgrenzungsposten

4.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung 41.495 €

Unter die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Auszahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, wirtschaftlich (Aufwand) aber künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind. Grundsätzlich sind die betreffenden Aufwandskonten zum Bilanzstichtag mittels Aktiver Rechnungsabgrenzung zu berichtigen; bei regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen in gleich bleibender Höhe kann von einer periodengerechten Abgrenzung abgesehen werden (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Als Aktive Rechnungsabgrenzung werden in der Eröffnungsbilanz lediglich die Beamtenbezüge des Monats Januar 2014 mit einem Betrag von 41.495 € ausgewiesen.

4.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Gem. § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten (auf der Aktivseite) in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Von dem Wahlrecht nach § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO, auf den Ansatz vor dem 01.01.2014 geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten, hat die Stadt Eberbach Gebrauch gemacht.

5 Einzelerläuterungen zu den Posten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt die Finanzierung des Vermögens der Stadt Eberbach dar (Mittelherkunft).

Passivseite der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach zum 01.01.2014		
1	Eigenkapital	90.172.817,88 €
1.1	Basiskapital	89.905.483,44 €
1.2	Rücklagen	267.334,44 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	267.334,44 €
2	Sonderposten	32.998.758,39 €
2.1	für Investitionszuweisungen	22.546.105,16 €
2.2	für Investitionsbeiträge	9.751.307,12 €
2.3	für Sonstige	701.346,11 €
3	Rückstellungen	1.432.790,68 €
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	149.671,23 €
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	794.619,45 €
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährl. und Gerichtsverfahren	488.500,00 €
4	Verbindlichkeiten	19.636.160,51 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	19.285.008,40 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	130.274,45 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	220.877,66 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	2.075.081,79 €
Bilanzsumme		146.315.609,25 €

5.1 Eigenkapital

Die Eigenkapitalposition setzt sich zusammen aus dem Basiskapital, den Rücklagen und Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses. Die in diesem Bereich zu buchenden Rücklagen bzw. Fehlbeträge fallen für die Eröffnungsbilanz nicht an.

5.1.1 Basiskapital

<u>Basiskapital</u>	<u>89.905.483 €</u>
---------------------	---------------------

Das Basiskapital entspricht in der Eröffnungsbilanz dem Eigenkapital und stellt das Reinvermögen der Stadt Eberbach dar. Es ist der sich in der Bilanz ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

5.1.2 Rücklagen

<u>Rücklagen</u>	<u>267.334 €</u>
------------------	------------------

Nach § 23 Satz 3 GemHVO können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbständige Stiftungen gebildet werden. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Eberbach für die Harald-Stoess-Stiftung und die Stiftung Jugendaustausch Gebrauch gemacht. Die Werte der beiden Stiftungen wurden 1:1 aus der Kameralistik übernommen. Die zweckgebundenen Rücklagen belaufen sich auf

Harald-Stoess-Stiftung	166.551,56 €
Stiftung Jugendaustausch	100.782,88 €

5.2 Sonderposten

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum wie die Abschreibung der damit finanzierten Vermögensgegenstände. Die Sonderposten wurden grundsätzlich nach der Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 GemHVO) mit den tatsächlich eingenommenen Beträgen passiviert. Sie sind also nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, d.h. sowohl der betreffende Vermögensgegenstand als auch der Sonderposten steht mit dem vollen Wertansatz in der Bilanz. Für die Bewertung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge gelten nach § 62 Abs. 6 GemHVO i. V. m. § 52 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO die Vereinfachungsregeln für die Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO entsprechend.

5.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

<u>Sonderposten für Investitionszuweisungen</u>	<u>22.546.105 €</u>
---	---------------------

Hierbei handelt es sich um Mittel, die der Finanzierung von Investitionen dienen. Sie sind in der Regel mit einer Zweckbindung versehen.

Dabei wurden folgende Bereiche bezuschusst:

Allgemeine Verwaltung	2.360.069 €
Feuerwehr	382.585 €
Schulen	6.982.809 €
Soziales, Kinder, Jugend und Sport	3.270.002 €
Abwasserbeseitigung	5.879.541 €
Gewässerschutz	127.429 €
Friedhof/Bestattungswesen	82.915 €
Gemeindestraßen	3.288.987 €
Kultur	171.768 €

5.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte

Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte 9.751.307 €

Als Investitionsbeiträge gelten Erschließungs- und Abwasserbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz, die entsprechend der Nutzungsdauern des dazugehörigen Gegenstandes aufgelöst werden.

Abwasserbeseitigung	3.579.059 €
Gemeindestraßen	6.172.248 €

5.2.3 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten 701.346 €

Zu den sonstigen Sonderposten gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Außerdem werden hier Zuschüsse für korrespondierende Anlagen im Bau verbucht.

5.3 Rückstellungen

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die wirtschaftlich das abgelaufene Geschäftsjahr belasten, zu bilden. Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung. Die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen sind aber der genauen Höhe und/oder dem Fälligkeitstermin nach noch nicht bekannt. Die Entstehung der Schuld (bzw. die Inanspruchnahme daraus) kann vorläufig noch ungewiss sein, es muss mit ihr aber ernsthaft zu rechnen sein. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften müssen Rückstellungen für die in § 41 Abs. 1 GemHVO genannten Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden. In der Eröffnungsbilanz wurden die Pflichtrückstellungen, soweit zutreffend, gebildet. Auf die Bildung und Darstellung freiwilliger Rückstellungen wurde verzichtet. Kurz- und mittelfristige Rückstellungen müssen nicht abgezinst werden. (siehe Anlage 2, 2.6)

5.3.1 Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit

Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit 149.671 €

Für Beschäftigte in Altersteilzeit ist für das sogenannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase eine Rückstellung zu bilden. Zu Grunde gelegt werden zeitanteilige gleiche Raten, die sowohl das nicht ausbezahlte Entgelt (Lohn und Gehalt) einschließlich Sonderleistungen, Aufstockungsbeträge, Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsausgaben und ggf. weitere lohnabhängige Zahlungen umfassen. Für fünf Mitarbeiter sind zum 01.01.2014 Altersteilzeitrückstellungen zu bilden.

5.3.2 Gebührenüberschussrückstellungen

Gebührenüberschussrückstellungen 794.619 €

Eine Rückstellung aus Gebührenüberschüssen der Abwasserbeseitigung war zu bilden, da die Ergebnisse der Vorjahre eine zu hohe Gebühr ergeben haben. Diese werden in die Kalkulationen der Folgejahre eingestellt und wirken sich damit gebührenmindernd aus.

5.3.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften,
Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren 488.500 €

In den §§ 90 GemO und 41 GemHVO sind die Ansätze von Rückstellungen in der Bilanz geregelt.

Seit der Evaluation der GemHVO 2016 sind die Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren keine Pflichtrückstellungen mehr. Es handelt sich um Wahrrückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO.

Bei wesentlichen drohenden Verpflichtungen können Wahrrückstellungen gebildet werden. § 90 Abs. 2 S. 1 GemO verpflichtet in diesem Fall grds. zur Rückstellungsbildung. Wenn in einer Gemeinde ungewisse Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren bestehen, muss sie eine Rückstellung bilden (so Hafner in BKF Infoblatt 155, Dez. 2016). Die Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden sind älter und im Rechtsverhältnis zu dieser klaren Aussage untergeordnet.

Zum Zeitpunkt 01.01.2014 war die objektivierte Mindestwahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme gegeben. Einzukalkulieren sind hauptsächlich Gerichtskosten, Anwaltskosten oder Gutachtenkosten (aber auch anderes damit Zusammenhängendes). Da wir in diesen Fällen verklagt wurden, ist auch die jeweilige wahrscheinliche Leistungsverpflichtung anzusetzen. Diese wurden von uns qualifiziert – auch unter Berücksichtigung der städt. Gegenforderung - geschätzt.

5.4 Verbindlichkeiten

Eine Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt (sh. Anlage 2, 2.7).

5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 19.285.008 €

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren (§ 44 Abs. 4 GemHVO).

5.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 130.274 €

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden die Beträge der eingegangenen Rechnungen aus den Jahren bis 2013 ausgewiesen, bei denen die Leistung bereits erbracht ist.

5.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten

<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>220.878 €</u>
-----------------------------------	------------------

Der Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die keinem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Darunter fallen z.B. ungeklärte Zahlungen und Steuerzahlungen an das Finanzamt.

5.5 Passive Rechnungsabgrenzung

<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>2.075.082 €</u>
------------------------------------	--------------------

Hier werden vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen nachgewiesen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

Grabnutzungsgebühren	2.074.367 €
Ordnungswidrigkeiten	715 €

Die Abgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren werden über die „Nutzungsdauer“ aufgelöst. Die Abgrenzung der Einnahmen aus dem Bereich Ordnungswidrigkeiten war zu bilden, da es sich um eine Zahlung handelt die dem Vorjahr zuzuordnen ist.